



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 21. Juni 2012 (22.06)
(OR. en)**

10793/12

SAN 142

I/A-PUNKT-VERMERK

des	Generalsekretariats
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	10416/12 SAN 125
Betr.:	Entwurf eines BESCHLUSSES DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Entscheidung 2000/96/EG in Bezug auf Zeckenzephalitis und die Kategorie der durch Vektoren übertragenen übertragbaren Krankheiten – <i>Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen</i>

1. Gemäß Artikel 3 Buchstabe a der Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 1998 über die Schaffung eines Netzes für die epidemiologische Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten in der Gemeinschaft¹ werden die von dem Gemeinschaftsnetz nach und nach zu erfassenden übertragbaren Krankheiten nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

¹ ABl. L 268 vom 3.10.1998, S. 1.

2. Daher hat die Kommission am 27. April 2012 vor der Annahme des obengenannten Rechtsakts gemäß Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates² den mit der Entscheidung Nr. 2119/98/EG eingesetzten Regelungsausschuss gehört, der dem Beschlussentwurf einhellig zugestimmt hat.
3. Die Kommission hat dem Rat daraufhin am 14. Mai 2012 den obengenannten Beschlussentwurf im Einklang mit Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vorgelegt.
4. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat den Erlass des Entwurfs des Kommissionsbeschlusses durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass die von der Kommission vorgelegten Entwürfe von Maßnahmen
 - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen oder
 - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar sind oder
 - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder Verhältnismäßigkeit verstoßen.
5. Die Delegationen wurden am 31. Mai 2012 ersucht, bis zum 18. Juni 2012 anzugeben, ob sie den Beschlussentwurf ablehnen. Die Delegationen haben keinen der vorgenannten Ablehnungsgründe geltend gemacht.
6. **Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen, er möge unter Teil A seiner Tagesordnung bestätigen, dass er den betreffenden Beschlussentwurf nicht ablehnt.** Sofern sich das Europäische Parlament nicht innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung gegen den Beschluss ausspricht, kann die Kommission ihn nach dem Verfahren gemäß Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen.

² Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).